

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Schwaben

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 01. Juli 2021 Gz.: RvS-SG12-2161-2/4

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 und des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 343) geändert worden ist, erteilt die Regierung von Schwaben folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) im Regierungsbezirk Schwaben wird allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind
- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Malteser Hilfsdienst e. V.
 - Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Johanniter Unfall-Hilfe e. V.
 - Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossener Mitgliedsorganisationen mit Untergliederungen
 - Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Gemeinschaften und Untergliederungen
 - Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen

- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und weiteren Mitgliedsorganisationen
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Donum Vitae in Bayern e. V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens einschließlich seiner Unterorganisationen
- Anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Organisationen und Einrichtungen
- Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Bayerischer Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), d. h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
- Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird
- Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen i. S. v. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Bayern einschließlich seiner Untergliederungen
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Landesgruppe Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. einschließlich deren Untergliederungen
- Rotary Clubs und deren Hilfswerke
- Lions Clubs und deren Hilfswerke
- Inner Wheel Clubs und deren Hilfswerke
- Zonta Clubs und deren Hilfswerke
- Kiwanis Clubs und deren Hilfswerke
- Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. angehören einschließlich aller Abteilungen und Sparten
- Wandervereine, die dem Deutschen Volkssportverband e. V. angehören

- Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die über ihre Verbände dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
- Musikvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Blasmusikverband e. V. angehören
- Trachtenvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Trachtenverband e. V. angehören
- Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Föderation Europäischer Narren Deutschland e. V. oder gegebenenfalls über ihre Verbände dem Bund Deutscher Karneval e. V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e. V. angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine.

Soweit Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen und Schulen Lotterien und Ausspielungen veranstalten, wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) zugelassen.

2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Ausspielungen mit einem Spielkapital über 650 € sowie Lotterien sind vorbehaltlich Satz 2 mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts (Losverkaufsstelle/n) anzuzeigen. Bei einem Spielkapital über 5.000 € sind Lotterien und Ausspielungen bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 12 Kommunale Angelegenheiten, Fronhof 10, 86152 Augsburg anzuzeigen.
2. Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Lotterien und Ausspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Schwaben hinaus erstrecken.
5. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
6. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.
7. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
8. Lotterien und Ausspielungen dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
9. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
10. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

11. Über Lotterien und Ausspielungen sind Abrechnungen nach beigefügtem Muster zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Kalenderjahr veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Abrechnungen sind von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Abrechnungen und Belege über Lotterien und Ausspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III. Abweichung vom Glücksspielstaatsvertrag 2021

Die Gemeinde des Veranstaltungsortes und die Regierung von Schwaben können jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV 2021 nicht erforderlich.

IV. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.
3. Ausspielungen oder Lotterien sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 € übersteigt. Für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben haben, ist das Finanzamt München, Abteilung Körperschaften (Katharina-von-Bora-Str. 4, 80333 München) zuständig; für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken haben, ist das Zentralfinanzamt Nürnberg (Thomas-Mann-Straße 50, 90471 Nürnberg) zuständig. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Für weitergehende Informationen zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen wird auf das Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Steuern verwiesen.

4. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
5. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach § 4 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GlüStV 2021.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 01. Juli 2021 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 2025.

Augsburg, den 23.06.2021

Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner

Regierungspräsident